

# CURRICULUM

für das  
Doktoratsstudium

---

Name des Studiums	Künstlerisches Doktoratsstudium
Programme name	Doctor Artium Programme

---

Abkürzung	Dr.art.
Abbreviation	Dr.art.

---

Umfang/Dauer	180 ECTS Credits/ 3 Jahre
Credits/Duration	180 ECTS Credits/ 3 years

---

Unterrichtssprache	Englisch
Language of tuition	English

---

## Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	3
§ 2 Qualifikationsprofil.....	3
§ 3 Zulassung zum Studium.....	3
(1) Entsprechende Vorbildung.....	3
(2) Zulassungsprüfung .....	4
(3) Auftrag einzelner Ergänzungen .....	4
(4) Dissertationsvereinbarung für die Eingangsphase .....	4
§ 4 Struktur des Studiums.....	4
§ 5 Studienleistungen.....	5
§ 6 Künstlerische Dissertation.....	6
§ 7 Prüfungsordnung.....	6
§ 8 Akademischer Grad .....	7
§ 9 In-Kraft-Treten.....	7

## § 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Im Zentrum des künstlerischen Doktoratsstudiums der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien steht die innovative künstlerische Arbeit. Sie führt zur Produktion neuen Wissens und dient als eigenständiger Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste. Dabei ist von einer Vielfalt an Wissens- und Verstehensformen auszugehen.

## § 2 Qualifikationsprofil

Das Studium befähigt die Absolvent\_innen, den internationalen Standards entsprechende, eigenständige künstlerische Forschungsleistungen zu erbringen.

Innerhalb des Studiums soll neues Wissen über spezifische Problemstellungen in den Künsten generiert, die entsprechende künstlerische Forschung kontextualisiert und der daraus resultierende Erkenntnisgewinn adäquat dokumentiert und kommuniziert werden. Dabei spielen – in unterschiedlichen projektspezifischen Gewichtungen – Entwicklung und kritisch-systematische Reflexion künstlerischer Praktiken, Transdisziplinarität, Kollaboration<sup>1</sup>, Plurimedialität, Diversität der Wissensformen und Bewusstsein für Fragen der gesellschaftlichen bzw. sozialen Relevanz eine wesentliche Rolle. Absolvent\_innen kennen die für künstlerische Forschung relevanten Diskurse zu Gender, Diversität, Intersektionalität und können diese in ihrer Praxis anwenden.

Durch all dies werden die Absolvent\_innen in die Lage versetzt, koordinierende, leitende und lehrende Funktionen zu übernehmen und sich erfolgreich im nationalen und internationalen künstlerischen Umfeld zu behaupten.

## § 3 Zulassung zum Studium

Voraussetzungen sind:

- entsprechende Vorbildung,
- künstlerische Exzellenz,
- Befähigung zu analytischem und eigenständigem Denken und Reflexion sowie
- die Qualität und Realisierbarkeit des Forschungsvorhabens.

### (1) Entsprechende Vorbildung

Die Zulassung zum künstlerischen Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind auch kollaborative Dissertationsprojekte mehrerer DissertantInnen möglich, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs 3 UG).

Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Es gilt die Sprachkompetenzverordnung des Rektorats der mdw.

## (2) Zulassungsprüfung

Die kommissionelle Zulassungsprüfung erfolgt in zwei Teilen, wobei die Unterlagen für den ersten Teil auf Englisch elektronisch eingereicht werden müssen:

### **Teil 1)**

- a) Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs.
- b) Vorlage einer Dokumentation aus künstlerischen Arbeitsproben und allenfalls zusätzlichen Materialien, aus denen auch die Befähigung zu analytischem und eigenständigem Denken und Reflexion ablesbar sind.
- c) Eine schriftliche Darstellung des Dissertationsprojekts.

Auf der Basis von Teil 1 erfolgt die Entscheidung der Prüfungskommission über die Einladung zu Teil 2.

### **Teil 2)**

Dieser Teil beinhaltet ein Gespräch mit der Kommission über das Forschungsvorhaben und gegebenenfalls eine künstlerische Präsentation der Studienwerberin\_des Studienwerbers, welche mit dem Forschungsvorhaben in Zusammenhang steht. Dieses Gespräch wird (zumindest teilweise) auf Englisch geführt.

Die Kommission stellt anschließend die Eignung der Studienwerberin\_des Studienwerbers für das Studium fest.

## (3) Auftrag einzelner Ergänzungen

Das Rektorat kann auf Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission – insbesondere bei interdisziplinären Themen – ergänzende Lehrveranstaltungen im Rahmen von maximal 10 ECTS Credits vorschreiben, wenn die Gleichwertigkeit des Vorstudiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen.

## (4) Dissertationsvereinbarung für die Eingangsphase

Nach erfolgreicher Absolvierung der Zulassungsprüfung wird eine individuell angepasste Dissertationsvereinbarung für die **Eingangsphase** abgeschlossen.

## **§ 4 Struktur des Studiums**

### **(1) Die vorgesehene Studiendauer des künstlerischen Doktoratsstudiums beträgt mindestens 3 Jahre.**

(2) Das Studium setzt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen und einer künstlerischen Dissertation zusammen.

(3) Das Studium gliedert sich in eine **Eingangsphase** und eine **Fokusphase**. Die Eingangsphase wird mit der **kommisionellen Fachprüfung** im Rahmen des zweiten oder vierten *Artistic Research Laboratoriums (öffentlich)* (siehe § 5) unter Teilnahme des Betreuungsteams abgeschlossen. Bei der Fachprüfung wird der Zwischenstand des Dissertationsprojekts vorgestellt.

(4) Im Rahmen der Fachprüfung erfolgt eine Justierung / weitere Spezifizierung der Dissertationsvereinbarung für die Fokusphase.

(5) Die Unterrichtssprache des Studiums ist Englisch. In der Forschungsarbeit bzw. ihrer Dokumentation können andere Sprachen verwendet werden, sofern das Betreuungsteam mit deren Verwendung einverstanden ist. Dies ist in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.

## § 5 Studienleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Doktorand\_innen Prüfungsleistungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS Credits zu erbringen sowie eine künstlerische Dissertation (150 ECTS Credits) zu erstellen.

(2) Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen setzen sich zusammen aus:

- a) **Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung (Überblicks-Lehrveranstaltung), VS<sup>2</sup>,** im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS Credits in der Eingangsphase. In dieser Lehrveranstaltung werden Zugänge, Fragestellungen, Ziele und Methoden in der künstlerischen Forschung erarbeitet, insbesondere unter Berücksichtigung von aktuellen Diskursen zu Geschlecht, Diversität und Intersektionalität.
- b) **Artistic Research Laboratorium (intern) 1, 3 und 5, SP** bei dem alle Doktorand\_innen über den Stand ihrer Forschungsarbeit wechselseitig Auskunft geben und sich einer Diskussion und Zusammenarbeit stellen, insgesamt 9 ECTS Credits.
- c) **Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 2, 4 und 6, PR** in dessen Rahmen die Fortschritte des Forschungsprojekts präsentiert werden und zu dem zumindest eine externe Expertin\_ein externer Experte eingeladen wird, insgesamt 9 ECTS Credits.
- d) **Wahlfächer**, die in Absprache zwischen den Doktorand\_inn\_en und dem Betreuungsteam festgelegt werden, und die in Zusammenhang mit dem gewählten Forschungsthema stehen, im Ausmaß von 5 ECTS Credits.
- e) **Privatissimum 1-6, PV** im Ausmaß von insgesamt 3 ECTS Credits.

---

<sup>2</sup> Abkürzungen: VS: Vorlesung und Seminar, SP: Seminar und Praktikum, PR: Praktikum, PV: Privatissimum

LV-Titel	Art	Grup- pen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits				
								I	II	III	IV	V
Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung (Überblicks-Lehrveranstaltung) 1,2	VS	15	2	4	2	4	4	2	2			
Artistic Research Laboratorium (intern) 1, 3 und 5	SP	15	3	9	3	9	9	3		3		3
Artistic Research Laboratorium (öffentliche) 2, 4 und 6	PR	15	3	9	3	9	9		3		3	3
Wahlfächer				5	1	5	5		1	1	1	1
Privatissimum	PV			3	0.5	3	3	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Künstlerische Dissertation					150	150	150	24	24	25.5	25.5	25.5
Summe				30		180	180	29.5	30.5	30	30	30

### (3) Voraussetzungsketten

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren.
2. Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen erbracht durch
LV-Titel, LV-Art	LV-Titel, LV-Art
Artistic Research Laboratorium (öffentliche) 2	Artistic Research Laboratorium (intern) 1
Artistic Research Laboratorium (intern) 3	Artistic Research Laboratorium (öffentliche) 2
Artistic Research Laboratorium (öffentliche) 4	Artistic Research Laboratorium (intern) 3
Artistic Research Laboratorium (intern) 5	Artistic Research Laboratorium (öffentliche) 4
Artistic Research Laboratorium (öffentliche) 6	Artistic Research Laboratorium (intern) 5

## § 6 Künstlerische Dissertation

Die künstlerische Dissertation besteht aus einer künstlerischen Arbeit sowie aus einer schriftlichen und/oder medialen Darstellung des Erkenntnisgewinns im Sinne einer reflexiven, publizier- und archivierbaren Dokumentation. Details sind in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.

## § 7 Prüfungsordnung

### (1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu

beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG).

## (2) Artistic Research Laboratorium 1-6 (intern und öffentlich)

Die Beurteilung der „Artistic Research Laboratorien“ (intern bzw. öffentlich) hat „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

## (3) Kommissionelle Abschlussprüfung

**Voraussetzung für den Antritt zur kommissionellen Abschlussprüfung** ist die erfolgreiche Absolvierung der im Studienplan bzw. in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungen sowie die Übergabe der vollständigen reflexiven Dokumentation an den \_die Studiendekan\_in.

Die kommissionelle Abschlussprüfung hat folgende Gliederung:

- **Öffentliche Präsentation der Künstlerischen Arbeit** (§ 6) vor den Gutachter\_innen in Form einer Lecture-Performance bzw. Performance-Lecture (maximale Dauer 40 Minuten).
- Über die Gesamtheit der künstlerischen Dissertation werden **Gutachten** eingeholt, deren etwaige Kritikpunkte in einer Überarbeitung der reflexiven Dokumentation zu berücksichtigen sind.
- Im Rahmen der **Defensio** werden die Kandidat\_innen zur gesamten künstlerischen Dissertation befragt, und es wird ihnen Gelegenheit gegeben, auf die Gutachten einzugehen und etwaige Kritikpunkte zu diskutieren. Dabei muss auch die gegebenenfalls überarbeitete reflexive Dokumentation vorliegen.

Die Künstlerische Dissertation ist nach der Defensio durch die Gutachter\_innen abschließend zu beurteilen.

## § 8 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des künstlerischen Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doctor artium“ mit der Abkürzung „Dr.art.“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen voranzustellen.

## § 9 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

## Beilage

(Anmerkung: Die Beilage ist nicht Teil des Curriculums und ist hier nur aus informativen Gründen beigefügt.)

### 1) Unterlagen für den ersten Teil der Zulassungsprüfung, welche auf Englisch elektronisch eingereicht werden müssen:

a) Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs:

- Lebenslauf
- Dokumentation bisheriger künstlerischer Leistungen

b) Vorlage einer Dokumentation aus künstlerischen Arbeitsproben und allenfalls zusätzlichen Materialien, aus denen auch die Befähigung zu analytischem und eigenständigem Denken und Reflexion ablesbar sind:

- Audio- / Video-Material in Form von Online-Links
- Links zu Websites, Online-Dokumentation
- Texte
- Veröffentlichungen

c) Eine schriftliche Darstellung des Dissertationsprojekts:

- allgemeine Projektbeschreibung / Überblick
- Projektziel(e), künstlerischen Forschungsfrage(n), deren Kontext und (internationale) Relevanz
- Intendierte Methoden
- Prozentuale Angabe der Gewichtung der für das Projekt relevanten künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Teildisziplinen
- Möglicherweise geeignete Formen der Dokumentation und Dissemination
- die Position des eigenen Arbeitsvorhabens
  - in Bezug auf Gesellschaft und soziale Relevanz
  - potentielle Wirkung des Projektes
  - eventuell: nationale und internationale Vernetzungen
- weitere inhaltliche Aspekte, ethische Fragen, Mehrwert (optional)

### 2) Inhalte der Dissertationsvereinbarung für die Eingangsphase

Nach erfolgreicher Absolvierung der Zulassungsprüfung wird eine individuell angepasste Dissertationsvereinbarung für die **Eingangsphase** abgeschlossen.

Diese legt u.a. fest:

- Nominierung eines/einer betreuenden primären Ansprechpartners / Ansprechpartnerin

- Festlegung eines Betreuungsteams auf der Basis der geplanten Forschungsinhalte. Dieses sollte zumindest einen Universitätsprofessor\_eine Universitätsprofessorin enthalten.
- Falls erforderlich: vorgeschriebener Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen nach §3.
- Falls die Forschungsarbeit bzw. ihre Dokumentation maßgeblich die Verwendung anderer Sprachen als Englisch beinhalten soll, muss im Vorfeld geklärt werden, ob das Betreuungsteam mit deren Verwendung einverstanden ist und ein entsprechender Passus in die Dissertationsvereinbarung mit aufgenommen werden. (Siehe § 4).

### **3) Lehrveranstaltungsbeschreibungen**

#### **Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung (Überblicks-Lehrveranstaltung), VS**

Diese Lehrveranstaltung gibt eine Orientierung über Zugänge, Fragestellungen, Ziele und Methoden in der künstlerischen Forschung. Studierende können in der Folge das eigene Projekt in Bezug auf laufende Diskurse verorten und ihre eigenen Ziele und Methoden im Kontext der künstlerischen Forschung kritisch und informiert hinterfragen. Sie können aktuelle Diskurse zu Geschlecht, Diversität, Intersektionalität überblicken und für eine gesellschaftspolitisch relevante kritische künstlerische Forschung anwenden. Damit die für das §2 Qualifikationsprofil der Absolvent\_innen notwendige Gender- und Diversitätskompetenz erreicht werden kann, wird diese LV im Team teaching mit Gender Studies Expert\_innen gemeinsam abgehalten.

#### **Artistic Research Laboratorium (intern) 1, 3 und 5, SP**

Die internen Laboratorien dienen allen Doktorand\_innen dazu, einander wechselseitig über den Stand ihrer Forschungsarbeit Auskunft zu geben und sich einer Diskussion und Zusammenarbeit stellen. Die inhaltliche Auseinandersetzung im Dialog mit Lehrenden und Studierenden trägt zu einer Objektivierung der Reflexion bei und kontextualisiert die jeweils eigene forschende Tätigkeit.

#### **Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 2, 4 und 6, PR**

Die öffentlichen Laboratorien setzen die Diskurse der internen Laboratorien in einen Kontext, in dem Fortschritte und Teilergebnisse der Forschungsprojekte der Studierenden einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert werden. Zu diesen Laboratorien wird zumindest eine externe Expertin\_ein externer Experte eingeladen. Auf diese Weise wird das Feedback zum künstlerischen Forschungsprozess auf eine erweiterte Ebene gebracht.

#### **Privatissimum 1-6, PV**

Privatissima befassen sich mit individuellen Problemen der einzelnen Forschungsvorhaben in Form von Beratungstreffen zwischen Dissertant\_in und Betreuungsteam.

## § 2 Begriffsdefinitionen

Für den Satzungsteil Studienrecht gelten folgende Begriffsdefinitionen:

(...)

5. Studiendekan\_in ist jene Person, die ein laut Organisationsplan eingerichtetes Studiendekanat leitet. Sofern ihr in diesem Satzungsteil Aufgaben übertragen werden, sind dort, wo ein Studiendekanat nicht eingerichtet ist, die jeweils fachlich zuständigen Institutsleiter\_innen mit diesen Aufgaben betraut. Für das künstlerische Doktoratsstudium ist der\_die Leiter\_in des Artistic Research Center (ARC) mit diesen Aufgaben betraut.

## § 36a Betreuung, Begutachtung und Beurteilung von künstlerischen Dissertationen (§ 83 UG)

(1) Künstlerische Dissertationen beinhalten unter Erprobung von künstlerischen Methoden und Techniken die Entwicklung eines künstlerischen, originären, konkreten Rechercheprojekts, das zu einem eigenständigen und autonom entwickelten künstlerischen Werk, das im weitesten Sinne zu verstehen ist, sowie zur Produktion neuen Wissens führt, als eigenständiger Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste. Dabei ist von einer Vielfalt an Wissens- und Verstehensformen auszugehen.

(2) Universitätsprofessor\_innen, habilitierte Mitarbeiter\_innen sowie assoziierte Universitätsprofessor\_innen (§ 27 Abs 5 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer\_innen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer universitären Aufgaben auch verpflichtet, künstlerische Dissertationen, die mit ihrem Fachgebiet in Bezug stehen, zu betreuen. Darüber hinaus können von dem im Rektorat für das künstlerische Doktoratsstudium zuständigen Mitglied künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen und Lektor\_innen mit einer entsprechenden herausragenden fachlichen Expertise sowie qualifizierte externe Fachleute mit einer entsprechenden herausragenden Expertise herangezogen werden.

(3) Künstlerische Dissertationen werden von einem Betreuungsteam betreut. Das im Rektorat für das künstlerische Doktorat zuständige Mitglied genehmigt die Betreuung auf Vorschlag des\_der Leiter\_s\_in des Artistic Research Centers (ARC). Die Auswahl der Mitglieder des Betreuungsteams hat nach fachlichen und thematischen Gesichtspunkten zu erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass eine breite Expertise für das jeweilige Dissertationsprojekt zur Verfügung steht. Das Betreuungsteam muss mindestens drei Personen umfassen. In jedem Fall muss eine Person im Betreuungsteam eine oder ein Universitätsprofessor\_in, habilitierte Mitarbeiter\_in oder assoziierte Universitätsprofessor\_in der mdw sein.

(4) Studienwerber\_innen sind berechtigt, ihre Wunschbetreuer\_innen als mögliche Mitglieder des Betreuungsteams zu nennen. Diesem Wunsch ist, sofern er in Einklang mit den vorherigen Bestimmungen steht, nach Möglichkeit zu entsprechen.

(5) Zwischen der oder dem Studierenden und zumindest einem der im Rektorat für das künstlerische Doktorat zuständigen Mitglieder ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat eine Empfehlung dazu abzugeben. Das Betreuungsteam muss

## Satzungsteile mit Bezug auf das Künstlerische Doktorat an der mdw

seine Zustimmung zur Übernahme der Betreuung und zum Inhalt der Vereinbarung geben.

In der Dissertationsvereinbarung sind insbesondere festzulegen:

- Thema
- Prozentuale Angabe der Gewichtung der für die künstlerische Dissertation relevanten Teildisziplinen
- Betreuung
- Fortschrittsberichte
- Sprache der künstlerischen Dissertation
- Qualitätskontrolle
- zeitlichem Ablauf
- Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist die vollständige reflexive Dokumentation der künstlerischen Dissertation bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt drei Universitätslehrer\_innen gemäß Abs 2 als Gutachter\_innen, wobei zumindest eine oder ein Gutachter\_in Angehörig\_er der mdw sein muss und zumindest eine bzw. einer nicht. Kandidat\_innen haben die Möglichkeit, solche externen Gutachter\_innen vorzuschlagen. Die Gutachter\_innen sind entsprechend den prozentualen Gewichtungen der für die künstlerische Dissertation relevanten Teildisziplinen auszuwählen (siehe Dissertationsvereinbarung). Mitglieder des Betreuungsteams kommen für die Begutachtung nicht in Frage.

(7) Die Gutachter\_innen haben an der öffentlichen Präsentation der künstlerischen Arbeit teilzunehmen und die gesamte künstlerische Dissertation danach innerhalb von höchstens vier Monaten zu begutachten. Die Gutachten sind bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzugeben.

(8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Gutachten umgehend an den Dissertanten/die Dissertantin weiter zu leiten, um eine Überarbeitung der reflexiven Dokumentation zu ermöglichen. Nach Einreichung einer finalen Version durch die Dissertantin oder den Dissertanten hat die Studiendekanin oder der Studiendekan einen Termin für die Defensio festzulegen.

(9) Die künstlerische Dissertation ist unmittelbar nach der Defensio durch die Gutachter\_innen abschließend zu beurteilen, wobei die Mehrheit der Beurteilungen positiv sein muss und die Beurteilung der künstlerischen Dissertation aus dem arithmetischen Mittel aller Beurteilungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels ist ein Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden.